



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 339/20

vom
15. März 2021
in der Strafsache
gegen

wegen leichtfertiger Geldwäsche u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. März 2021 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Anreise des Verteidigers Rechtsanwalt P. aus Eschweiler am Vortag der Hauptverhandlung vor dem 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in Leipzig am 29. April 2021 erforderlich ist.

Gründe:

- 1 Der Antragsteller hat als beigeordneter Verteidiger die Feststellung beantragt, dass seine Anreise am Vortag der am 29. April 2021 vor dem Senat stattfindenden Hauptverhandlung erforderlich ist.
- 2 Diesem Antrag war gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 RVG zu entsprechen. Über die Angemessenheit der Auslagen (Fahrt- und Übernachtungskosten) ist bei der Festsetzung der Vergütung zu entscheiden.

Cirener

Berger

Mosbacher

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Dresden, LG, 18.03.2019 - 309 Js 23068/18 14 KLS 24 Ss 578/19